
72/SBI XXIV. GP

Eingebracht am 05.11.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

GZ • BKA-F140.200/0120-II/1/2012
ABTEILUNGSMAIL • II1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG. SIEGLINDE STOCKINGER
PERS. E-MAIL • SIEGLINDE.STOCKINGER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207511
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bürgerinitiative Nr. 48 betreffend Kinderrechte: Stellungnahme der Sektion II/BKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sektion II des Bundeskanzleramtes übermittelt zur Bürgerinitiative Nr. 48 betreffend Kinderrechte nachfolgende Stellungnahme.

Mit dem **Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012** (voraussichtlich in Kraft ab 1.2.2013) werden viele Forderungen bereits umgesetzt:

1. Gesetzliche Verankerung des Kindeswohls
Erstmals wird das Kindeswohl mit einer 12-Punkte-Definiton verankert und als leitender Grundsatz in Angelegenheiten der Obsorge und der persönlichen Kontakte in den Mittelpunkt gestellt.
2. Schnellere Verfahren und begleitende Maßnahmen
 - Die Familiengerichtshilfe begleitet und unterstützt die Familien während des Gerichtsverfahrens und versucht schon vor Prozessbeginn eine einvernehmliche Lösung zu erreichen (derzeit Pilotprojekt im Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Bezirksgericht Innsbruck, Bezirksgericht Amstetten und Bezirksgericht Leoben).

- Besuchsmittler prüfen bei Streit bzgl der Umsetzung des Kontaktrechts ob die vereinbarten Kontakte eingehalten wurden und unterstützen beim Finden einer einvernehmlichen Lösung.
- Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: Bei strittigen Fällen soll sechs Monaten lang die Obsorgeregelung so bleiben, wie sie bis zur Antragsstellung war. Jenem Elternteil, der nicht mit der hauptsächlichen Betreuung des Kindes betraut ist, ist ein Kontaktrecht einzuräumen. Nach Ablauf der sechs Monate, hat das Gericht dann aufgrund der Erfahrungen in der Phase der elterlichen Verantwortung und nach Maßgabe des Kindeswohls über die Obsorge endgültig zu entscheiden. Das Gericht kann dann die alleinige Obsorge oder die Obsorge beider Eltern aussprechen.

3. Mehr Kontinuität für Kinder durch Schaffung klarer Verhältnisse

Durch nachfolgende Möglichkeiten soll der Rahmen geschaffen werden, sodass die Eltern-Kind-Beziehung auch nach einer Trennung aufrechterhalten bleibt und Entfremdung so vermieden wird.

- Es besteht die Möglichkeit des Ausspruchs der gemeinsamen Obsorge auch bei strittigen Scheidungen, wenn das dem Kindeswohl entspricht.
- Das Kontaktrecht wird besser durchsetzbar. Eltern haben den rechtlichen Anspruch auf Kontakt zu ihrem Kind.
- Die Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge lediger Eltern wird vereinfacht und kann am Standesamt vereinbart werden.
- Verpflichtende Vereinbarung des Besuchsrechts bei einvernehmlichen Scheidungen

4. Antragsrecht auf die Obsorge für ledige Väter

5. Namensrecht

Zukünftig werden sowohl für EhepartnerInnen als auch für die Kinder Doppelnamen möglich sein.

Kinderbetreuung

Die Erweiterung des Kinderbetreuungsangebots und flexible Arbeitszeitregelungen für Eltern tragen zur besseren Vereinbarkeit von beruflichem Aufstieg und Familie oder Privatleben bei. Dazu gehört auch, dass Väter mehr Verantwortung in der Kinderbetreuung übernehmen und ihnen seitens der Arbeitgebenden Möglichkeiten und Anreize dazu geschaffen werden. Maßnahmen dazu reichen von der Einführung von attraktiven Kinderbetreuungsgeldvarianten, Väterkarenz und des sogenannten „Papamonats“ sowie der Elternteilzeit bis zum verstärkten Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung für Null- bis Sechsjährige seit 2008.

Die Einführung von zwei kurzen Varianten der Karenz, die mit höherer Geldleistung verbunden sind (Pauschalleistung 1.000 Euro monatlich oder einkommensabhängige Leistung), hat dazu geführt, dass Frauen schneller wieder in ihren Beruf einsteigen können und ihre Aufstiegschancen weniger beeinträchtigt werden. Bei beiden Varianten beträgt die Bezugsdauer maximal 14 Monate, jedoch nur unter der Bedingung, dass jeder Elternteil mindestens zwei Monate in Anspruch nimmt. Es zeigt sich, dass die kurzen Varianten eine deutlich höhere Beteiligung von Vätern als die längeren und vor allem die längste aufweisen. So beträgt die Väterquote im September 2012 3,5% bei der längsten Variante des Kinderbetreuungsgeldbezugs (30+6 Monate), aber 10,8% bei der kürzesten Pauschalvariante und 8,6% bei der einkommensabhängigen Kurzvariante.

Begleitend zur Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld 2010 wurde gemeinsam mit der Österreichischen Wirtschaftskammer eine Informationsoffensive gestartet, die verstärkt auf die Möglichkeit für Väter in Karenz zu gehen aufmerksam macht. Einerseits soll durch Information und Erfahrungsberichte Männern die Entscheidung zur Karenz erleichtert werden. Andererseits werden Unternehmen im Rahmen von Workshops bei der Bewältigung der Herausforderungen aktiven Managements von Karenzen unterstützt und Bewusstsein geschaffen, dass das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch Väter in zunehmendem Ausmaß beschäftigt und damit auch die Unternehmen betrifft.

Seit Jänner 2011 sieht das BeamtInnendienstrecht für alle männlichen öffentlichen Bediensteten vor, während des Mutterschutzes ein Monat unbezahlte Karenz in Anspruch zu nehmen. Bis August 2012 haben bereits 365 Väter diese Möglichkeit genutzt. Eine ähnliche Regelung besteht auch auf Länderebene (derzeit sieben von neun).

Um die Betreuungsquote von Kindern unter sechs Jahren zu erhöhen wurden 2007 und 2011 zwischen dem Bund und den Ländern Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots abgeschlossen. Mit diesen Vereinbarungen wurden die Länder verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung (33% Betreuungsquote bei den Unter-Drei-Jährigen und 90% bei den Drei- bis Sechsjährigen) anzustreben. Dazu erhielten die Länder eine finanzielle Unterstützung durch den Bund, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung besonders gefördert wurden.

In den Jahren 2008 bis 2010 unterstützte der Bund mit 45 Millionen Euro die Schaffung von 24.573 zusätzlichen Betreuungsplätzen, darin enthalten waren 12.080 Plätze für die Unter-Drei-Jährigen und 12.493 Plätze für die Drei- bis Sechsjährigen. Damit konnte die Betreuungsquote bei den Unter-Drei-Jährigen von 14 % auf 19 % gesteigert, jedoch das Barcelona-Ziel nicht erreicht werden. Für die Drei- bis Sechsjährigen konnte die

Betreuungsquote von 86,6 % auf 93,4 % erhöht werden.

Zur Annäherung an das Barcelona - Ziel für die Unter- Drei- Jährigen - insbesondere in der Altersgruppe der Ein- bis Dreijährigen - und zur Abdeckung von regionalen Lücken für die Drei- bis Sechsjährigen wird in den nächsten vier Jahren der Ausbau der ganztägigen Betreuung weiter vorangetrieben. Der Bund stellt dazu weitere 55 Millionen Euro zur Verfügung.

31. Oktober 2012
Für die Bundesministerin:
STOCKINGER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	GVSSTY9JJW4rvMWhOyU5ssd9Zqqr7B5Pfs8mEWcE2ZsxYsgYm+q1Wozw/kqM9w7E1aa u4SvGiz/9MUxsf/6ruuC7bu2C63gS9uGcjFQKbe1JkW15skO2cNspmSdMcgnn7Klmux bqYo0QrRrGmck5Uyl20QoudTlJtdpGPty/0tQ=	
 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-05T10:53:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	